

**Ordnung**  
**des Kirchenchorwerkes**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Vom 5. November 2025 (ABl. 2011 S. A 28)

Das Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gibt sich nachstehende Satzung:

**§ 1**

- (1) Dem Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehören alle Kirchgemeinden und Kirchspiele der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens an und damit alle musikalischen Gruppen in Trägerschaft der Kirchgemeinden – nachstehend Chöre genannt.
- (2) Weitere Chöre und kirchenmusikalische Vereine können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben, wenn deren Betätigung den Zielen chorischer Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entspricht.
- (3) Sitz des Kirchenchorwerks ist bei der Arbeitsstelle Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (4) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten auch für Menschen ohne Geschlechtseintrag und für Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

**§ 2**

- (1) Aufgaben des Kirchenchorwerkes sind:
  - a) das lebendige Singen in den Gemeinden und deren Gruppen zu fördern (Mitarbeit bei Veröffentlichungen, z. B. Gesangbuch, Arbeitshilfen zum Gemeindesingen),
  - b) die Chöre in ihrem missionarischen Wirken in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen zu unterstützen,

## **1.4.14 Kirchenchorwerk SachsenO**

---

- c) die Chöre zum gemeinsamen Musizieren zu vereinigen (z. B. Kantoreitage, Kurrendetage),
- d) die hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchenmusik fachlich zu beraten, zu betreuen und weiterzubilden (z. B. Chorleitungsseminare, Lehrwochen, Fachliteratur),
- e) Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrem Singen und Musizieren zu fördern und weiterzubilden (z. B. Singwochen),
- f) an der strukturellen und inhaltlichen Konzeption des Gottesdienstes mitzuarbeiten,
- g) Entstehung und Verbreitung zeitgenössischer Kirchenmusik in ihren verschiedensten Formen zu fördern sowie
- h) Noten für den praktischen Gebrauch herauszugeben.

(2) Diese Aufgaben erfüllt das Kirchenchorwerk in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin sowie den Fachbeauftragten bei der Arbeitsstelle Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

### **§ 3**

Das Kirchenchorwerk ist Mitglied im Chorverband der EKD e. V. (CEK) und im Sächsischen Musikrat e. V.

### **§ 4**

Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich nicht selbstständiges kirchliches Werk im Sinne von § 8 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

### **§ 5**

Die Organe des Kirchenchorwerkes sind:

- a) die Landesversammlung (§ 6)
- b) der Werkrat (§ 7).

### **§ 6**

(1) Die Landesversammlung besteht aus den Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren der einzelnen Kirchenbezirke oder den von ihnen

beauftragten Obleuten. Die Obleute vertreten jeweils auch die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 ihres Kirchenbezirks.

(2) Die Landesversammlung wird von der Landesobfrau oder vom Landesobmann einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Der Werkrat sowie die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und gegebenenfalls eine weitere, vom Landeskirchenamt beauftragte Person nehmen an den Tagungen der Landesversammlung teil; sie sind hierzu rechtzeitig einzuladen.

(3) Die Landesobfrau oder der Landesobmann hat die Landesversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des Landeskirchenamtes zusammenzurufen.

(4) Aufgaben der Landesversammlung sind:

- a) Wahl der Landesobfrau oder des Landesobmanns und der Beisitzenden des Werkrates,
- b) Entgegennahme und Beratung von Berichten der Landesobfrau oder des Landesobmanns und des Werkrates,
- c) Anregungen und Informationen zur Arbeit für die Chöre in den Gemeinden (Veröffentlichungshinweise; Veranstaltungshinweise u. a.) weiterzuleiten und auf deren Umsetzung zu achten,
- d) Impulse und Anregungen für die Arbeit des Werkrates zu geben,
- e) Projekte weiterzuentwickeln und in den jeweiligen Arbeitsbereichen umzusetzen sowie
- f) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung und ggf. über die Auflösung des Kirchenchorwerkes zu fassen.

(5) Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von Amts wegen festgestellt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Abs. 4 Buchst. f bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

### § 7

(1) Der Werkrat des Kirchenchorwerkes besteht aus der Landesobfrau oder dem Landesobmann und sieben Beisitzenden. Fünf davon werden von der Landesversammlung und dem bestehenden Werkrat gewählt, wobei jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat. Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer

## 1.4.14 Kirchenchorwerk SachsenO

---

vorzeitig aus dem Werkrat aus, erfolgt in jedem Falle eine Nachberufung. Zwei Beisitzende werden auf Vorschlag der Landesobfrau oder des Landesobmanns im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzenden des Werkrates berufen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie gegebenenfalls eine weitere, vom Landeskirchenamt beauftragte Person nehmen an den Sitzungen des Werkrates teil. Hierzu ist rechtzeitig einzuladen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzenden im Werkrat soll zum einen die landschaftliche Gliederung der Landeskirche und des Weiteren das breite Spektrum der Leistungsfähigkeit der einzelnen Chöre, vertreten durch Chorleitende, berücksichtigt werden.

(3) Wahl und Berufung der Beisitzenden im Werkrat erfolgen für die Dauer von sechs Jahren.

(4) Der Werkrat wählt auf Vorschlag der Landesobfrau oder des Landesobmanns Personen aus ihrer Mitte für:

- den stellvertretenden Vorsitz des Werkrates,
- für die Kassenführung und
- für die Schriftführung.

Der Werkrat beruft Personen für

- erforderliche Ausschüsse.

(5) Der Werkrat führt die laufenden Geschäfte des Kirchenchorwerkes und setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um. Er plant die inhaltliche Arbeit und fasst die notwendigen Beschlüsse des Kirchenchorwerkes.

(6) Die Landesobfrau oder der Landesobmann setzt die Sitzungen des Werkrates an und lädt die Mitglieder dazu ein. Die Einberufung einer Werkratssitzung hat auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu erfolgen.

(7) Der Werkrat ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von Amts wegen festgestellt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### § 8

(1) Die Landesobfrau oder der Landesobmann hat den Vorsitz der Landesversammlung und des Werkrates.

- (2) Sie oder er wird nach Vorschlag des Werkrates durch die Landesversammlung und den Werkrat auf die Dauer von sechs Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Sie oder er ist Mitglied im Zentralrat des Chorbandes (CEK) der EKD. Ein eventuelles zweites Mitglied wird vom Werkrat bestimmt.
- (4) Die erfolgte Wahl bedarf der Zustimmung durch das Landeskirchenamt.
- (5) Der Werkrat leitet die Neuwahl einer Landesobfrau oder eines Landesobmanns rechtzeitig ein.
- (6) Beginnend mit Ablauf der Amtszeit entsprechend Absatz 2 und bis zur Neuwahl der Landesobfrau oder des Landesobmanns, sowie in Fällen der Verhinderung nimmt die Person, die den stellvertretenden Vorsitz des Werkrates innehat, die Aufgaben gemäß Absatz 1 und Absatz 3, sowie gemäß § 6 Absatz 2, Satz 1 wahr.
- (7) Die Landesobfrau oder der Landesobmann kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung des Chorwerkes<sup>1</sup> oder wegen erheblicher Mängel in der Führung der Amtsgeschäfte oder aus einem wichtigen Grund, der in der Lebensführung liegt, durch die Landesversammlung oder durch das Landeskirchenamt abberufen werden.

### § 9

- (1) Das Kirchenchorwerk finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder (siehe § 1).
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte müssen nach einem Haushaltsplan geführt werden. Er wird nach Vorschlag der Landesobfrau oder des Landesobmanns und der Kasselführung vom Werkrat aufgestellt. Spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres muss er dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Der Werkrat beschließt und führt den Haushalt des Kirchenchorwerkes. Über die außerplanmäßige Verwendung von Rücklagen, Sondervermögen und Einnahmen entscheidet der Werkrat mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (5) Der Werkrat setzt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Höhe der von den Kirchgemeinden jährlich an das Kirchenchorwerk zu entrichtenden Beiträgen fest.

---

<sup>1</sup> Es gilt die Fassung der Genehmigung des Landeskirchenamtes vom 3. Februar 2026.

## **1.4.14 Kirchenchorwerk SachsenO**

---

(6) Landesobfrau oder Landesobmann und die kassenführende Person erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

(7) Besondere Vergütungen (Autoren- und Bearbeitungshonorare u. Ä.) beschließt der Werkrat.

(8) Jahresrechnung und Vermögensübersicht sind dem Landeskirchenamt binnen zwei Monaten nach dem Jahresabschluss des Haushaltjahres zur Prüfung vorzulegen.

### **§ 10**

Bei der Auflösung des Kirchenchorwerkes fällt das Vermögen dem Landeskirchenamt zur Verwendung für Zwecke der Kirchenmusik zu.

### **§ 11**

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. September 2003 außer Kraft.